



Datenblatt

sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung						
Gemeinde	Affeltrangen	Bearbeiter:	bhateam / gbe, kho			
Definition Abschnitt	S25	Datum:	01.09.2026			
Gewässer ID / Abschnitt	Stehendes Gewässer / Nr. s25					
sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)						
Dokumentation Gewässerabschnitt						
						
Abbildung 1: Foto Ortsbegehung		Abbildung 2: Foto Ortsbegehung				
Charakterisierung Gewässerabschnitt						
Beschreibung Gewässerabschnitt						
sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)						
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Weiher befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte					
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine					
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Keine Hochwassergefährdung vorhanden.				

A. Ermittlung der Beurteilungsgrundlage der Gewässerraumbreite

sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Mit der Gewässerraumbreite von 15 m ab Uferlinie besteht für allfällige spätere Massnahmen ausreichend Platz zur Verfügung.
sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Weiher befindet sich in einem Riet, welches auf kommunaler Ebene als Naturschutzzone ausgewiesen wurde.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	
sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine Gewässernutzung vorhanden.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant, GWR ausreichend.
sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)		
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	nicht dicht überbaut.
sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerraum wird über die bestehenden Flurwege und angrenzenden Liegenschaften der Landschafts- und Naturschutzzone gewährleistet.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Unrat	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine erforderlich	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ausreichend
sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Mindestens 15.00 m ab Uferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Die Uferlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.	